

## **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen, Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer in der Gemeinde Fischbachau**

Die Gemeinde Fischbachau erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2012 (GVBl. S. 623), folgende Verordnung:

### **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmten Flächen**

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen in der Öffentlichkeit Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel, Schriften und Tafeln nur an den von der Gemeinde Fischbachau zugelassenen Anschlagflächen (Plakattafeln) angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Gemeinde Fischbachau vorgeführt werden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfasst werden.

(3) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

### **§ 2 Wahlen, Abstimmungen und politische Veranstaltungen**

(1) Politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten dürfen bis zu zwei Monaten vor Wahlen, Volksbegehren, Volks- oder Bürgerentscheiden und 14 Tage danach Plakate ausschließlich an den von der Gemeinde Fischbachau zu diesem Zweck aufgestellten Wahlplakatflächen anbringen. Die maximale Größe der Plakate ist auf 1 qm (DIN A 0) beschränkt. Der Abbau der Plakate muss im Anschluss an die Veranstaltung innerhalb einer Woche erfolgt sein.

(2) Das Aufstellen von eigenen Wahlplakatständern bzw. das Anbringen von Wahlplakaten außerhalb der nach § 2 zur Verfügung gestellten Plakatwänden (an Straßenlampen, Masten etc.) ist nicht erlaubt.

### **§ 3 Vorschriften**

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

#### **§ 4 Ausnahmen**

Die Gemeinde Fischbachau kann anlässlich besonderer temporärer Ereignisse im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden. Ausnahmen werden durch entsprechende schriftliche Vereinbarungen im Einzelfall geregelt.

#### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt,
3. entgegen den Vorschriften über die Plakatierung durch politische Parteien, Wählergruppen, Kandidatinnen und Kandidaten sowie Aktionsbündnisse (§ 2 Abs. 1 und 2) öffentlich Plakate außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt,
4. entgegen der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Satz 5 nicht fristgerecht abbaut

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Fischbachau, den 28.09.2018

Josef Lechner (1. Bürgermeister)

